

## Protokoll

über die Sitzung 02/2026 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm, am Mittwoch, den 11. Februar 2026

RA Otto eröffnet die Sitzung um 11:10 Uhr.

Anwesend sind 28 Vorstandsmitglieder:

RA Otto, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RA Hinne, RAin Schwering, RA Habenstein, RA Baschek, RA Dr. Bauckmann, RAin Dercar, RAin Heise, RAin Hiesserich, RA Hofmeister, RA Kerkhoff, RAin Kirschner, RAin Knecht, RA Dr. Kracht, RAin Küpers- Quill, RA Lührmann, RAin Meichsner, RA Dr. Meyer, RAin Piaskowy, RA Quentmeier, RAin Rehrmann, RA Schaeffer, RA Schröer, RA Dr. Seel, RA Teuner, RAin Winter, RA Wolff.

Ferner nehmen teil:

Hauptgeschäftsführer RA Peitscher,  
die Geschäftsführerinnen RAin Gzaderi, Syndikus-RAin Koch, Syndikus-RAin Wunder und die juristische Referentin Syndikus-RAin Frubrich.

Es fehlen entschuldigt:

RA Dr. Butterwegge, RA Dr. Wessels.

Vor Eintritt in die Tagesordnung genehmigt der Kammervorstand die Teilnahme der juristischen Referenten Syndikus-RA Bastian Meyer und Syndikus-RAin Marie Fung sowie des Verwaltungspraktikanten Daniel Kolarevic.

### Tagesordnung

#### **01. RAK Intern**

RA Otto teilt mit, ...

Beschluss:

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

#### **02. Kammerversammlung am 15.04.2026**

##### **a) Tagesordnung –**

*- als Anlage in der Web-Akte: Entwurf der Tagesordnung -*

RA Otto teilt, beziehend auf den vorab in die Webakte eingestellten Entwurf, die Gegenstände der Tagesordnung mit.

Beschluss:

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **b) Kammerbeitrag 2027**

RA Habenstein bringt in Erinnerung, dass der Kammerbeitrag im vergangenen Jahr deutlich erhöht werden musste, um die Finanzierung neu übertragener Selbstverwaltungsaufgaben und steigender Aufwendungen in qualifiziertes Personal, die IT sowie in das Kammergebäude zu sichern. Eine Veranlassung, den Kammerbeitrag in der kommenden Kammerversammlung erneut anzupassen, ergebe sich nun aber nicht. Dieser sei auch für das Geschäftsjahr 2027 auskömmlich.

### Beschluss:

Der Kammerversammlung wird vorgeschlagen, den Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2027 unverändert auf 395,00 € festzusetzen und für nicht anwaltliche Pflichtmitglieder im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO auf 345,00 € zu reduzieren.

## **c) ERV-Umlage 2027**

RA Habenstein berichtet, zur Höhe der ERV-Umlage 2027 liege noch keine Information der Bundesrechtsanwaltskammer vor.

### Beschluss:

Die Beschlussfassung zur Höhe des ERV-Beitrags 2027 wird zurückgestellt.

## **d) Haushaltsunterlagen**

- als Anlage in der Web-Akte: Entwurf der Haushaltsunterlagen -

- (1) Verwaltungshaushalt
  - Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2025
  - Nachtragshaushaltsplan 2026
  - Haushaltsvoranschlag 2027
- (2) Sonderhaushalt ERV
  - Rechnungslegung 2025
  - Nachtragshaushaltsplan 2026
  - Haushaltsvoranschlag 2027

RA Habenstein führt aus, der Verwaltungshaushalt 2025 habe mit einem Ausgabenüberschuss in Höhe von rund 608.000,00 € abgeschlossen. Geplant sei ein Ausgabenüberschuss in Höhe von rund 752.000,00 € gewesen. Gründe für die Differenz seien insbesondere Einsparungen in den Titeln Abwickler-/Vertretervergütungen und EDV/IT gewesen. Diesen würden zwar Mehrausgaben u. a. bei den Personalkosten und im Titel Steuern/Abgaben gegenüberstehen, insgesamt sei aber der Ausgabenüberschuss geringer ausgefallen als prognostiziert.

Für 2026 sei mit einem Einnahmeüberschuss in Höhe von rund 908.000,00 € zu rechnen. Dieser begründe sich durch den erhöhten Kammerbeitrag, falle aber geringer aus als zunächst angenommen. Grund der niedrigeren Prognose seien Kostensteigerungen im Bereich des Personals, des Amtsgerichts, der IT und des Gebäudes.

Für 2027 werde mit einem Einnahmenüberschuss in Höhe von rund 617.000,00 € gerechnet. Im Vergleich zum Gesamtplan 2026 vermindere sich dieser voraussichtlich durch Kostensteigerungen u. a. in den Bereichen Abwicklervergütung und Gebäude.

Der Sonderhaushalt zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV) weise in 2025 eine Zuweisung zur Verwahrung in Höhe von rund 24.000,00 € auf, sodass sich diese auf rund

89.000,00 € erhöhe. In 2026 solle das Verwahrungsguthaben abgeschmolzen werden, weshalb die Umlage um vier Euro pro Mitglied gegenüber dem von der BRAK eingezogenen Betrag reduziert werde. Zahlen der Bundesrechtsanwaltskammer zur Umlage 2027 seien von dieser noch nicht vorgelegt worden.

Zum Stichtag 31.12.2025 habe das liquide Vermögen der Rechtsanwaltskammer rund 1,4 Millionen € betragen. Es habe sich damit im Vergleich zum Stichtag des Vorjahres um rund 530.000,00 € verringert.

Beschluss:

Die vorgelegten Haushaltsunterlagen werden der Kammerversammlung 2026, vorbehaltlich neuer Zahlen der BRAK zum ERV-Beitrag für das Jahr 2027, zur Beschlussfassung vorgelegt.

**e) Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2026**

RA Habenstein teilt mit, dass RA Dr. Hoischen und Herr Oliver Heine für die Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2026 zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Kammerversammlung wird vorgeschlagen, RA/WP/StB Dr. Stefan Hoischen und Rechtspfleger Oliver Heine zu Rechnungsprüfern der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

**03. Jahresbericht 2025**

*- als Anlage in der Web-Akte: Entwurf Jahresbericht 2025 -*

RA Otto trägt die wesentlichen Kennzahlen des Jahresberichts vor. Danach sei die Mitgliederzahl zum Stichtag 31.12.2025 im Vergleich zum Vorjahr um 9 Mitglieder auf 13.533 Mitglieder gesunken. Der Anteil der weiblichen Kammermitglieder habe sich auf 35,43 % erhöht. Die Zahl der Beschwerdeeingaben sei gestiegen, die der Zulassungswiderrufe hingegen zurückgegangen. Die Zahl der Fachanwaltsanträge bewege sich auf gleichbleibendem Niveau. Leicht rückläufig sei die Teilnehmerzahl der Fortbildungsseminare, ebenso wie die der registrierten Ausbildungsverträge.

Beschluss:

Der vorgelegte Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2025 wird gebilligt.

**04. Eingriffe von Rechtsschutzversicherern in anwaltliche Mandatsverhältnisse**

RA Otto teilt mit, das Ergebnis der BRAK-Umfrage „Prozessablöse durch RSV“ liege vor. Diese sei durchgeführt worden, nachdem bekannt geworden sei, dass Rechtsschutzversicherer – unter Erteilung von Rechtsrat – anwaltlich vertretene Mandanten durch Abstandszahlungen dazu anhalten würden, erteilte Mandate zu widerrufen und von der Rechtsverfolgung abzusehen. Rund 6.200 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hätten an der Umfrage teilgenommen. 42 % hatten angegeben, Mandanten würden davon berichten, vor der Mandatserteilung durch Ihre Rechtsschutzversicherung auch über die Erfolgsaussichten einer Geltendmachung des Anspruchs beraten worden zu sein. Knapp

13 % der Teilnehmenden hätten zudem berichtet, ihnen seien Fälle bekannt, in denen Rechtsschutzversicherer Mandanten Abstandszahlungen angeboten hätten, um sie davon abzuhalten, ein Mandat zu erteilen oder fortzuführen. Die betroffenen Ansprüche hätten sich in einer Spanne von 20.000,00 € - 500.000,00 € bewegt. Die durchschnittliche Summe habe rund 7.700,00 € betragen.

Die Angelegenheit wird diskutiert. Einigkeit besteht, dass den Praktiken der Rechtsschutzversicherer energisch entgegengetreten werden müsse.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

## **05. Berichte und Hinweise**

### **a) Europaratskonvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung**

hier: Unterzeichnung durch die Bundesjustizministerin am 26.01.2026 in Straßburg

RA Otto berichtete über die Unterzeichnung der Konvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung durch die Bundesrepublik Deutschland am 26.01.2026. Die Konvention garantiere unter anderem den effektiven Zugang von Rechtsanwälten zu ihren Mandanten, den Schutz der vertraulichen Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die Gewährleistung unabhängiger anwaltlicher Selbstverwaltung sowie den Schutz von Anwaltsorganisationen und Rechtsanwälten vor Angriffen, Bedrohungen und Einschüchterungsversuchen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **b) Neujahrsempfang der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe am 06.02.2026 in Karlsruhe**

RA Otto berichtete über den Neujahrsempfang der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe am 06.02.2026. Thematisiert worden sei vor allem die Verankerung eines unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz. Diese sei auch durch den Präsidenten des OLG Karlsruhe angesichts der politischen Situation, vor allem in Thüringen, befürwortet worden.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **c) Auswärtige Vorstandssitzung am 25./26.06.2026 in Essen**

- als Tischvorlage: Anmeldebogen -

RA Schaeffer berichtete über den geplanten Ablauf der auswärtigen Vorstandssitzung in Essen am 25./26.06.2026.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**d) Dämmerschoppen 2027**

hier: Festlegung des Termins

Beschluss:

Der Dämmerschoppen findet im nächsten Jahr am 08.01.2027 statt.

**e) Arbeitsschutz in den Großkanzleien**

hier: Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 18.11.2025, Az.: 21 K 1202/25

Syndikus-RA Meyer berichtet über die Entscheidung des VG Hamburg zum Arbeitsschutz von angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Großkanzleien. Die Klägerin, eine internationale Wirtschaftskanzlei u. a. mit Standort in Hamburg, habe gegen eine Anordnung der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht Hamburg geklagt, wonach u.a. tatsächlich geleistete Arbeitszeiten aufzuzeichnen, Mitarbeiter hinsichtlich der Umsetzung der Arbeitszeit zu unterweisen und Belege der erfolgten Unterweisung vorzulegen seien. Die Anordnung, so das Gericht, stütze sich auf die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung auch von angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß § 17 Abs. 2 ArbZG. Eine Aufzeichnung von Nettoarbeitszeiten („Billable Hours“) sei nicht ausreichend. Raum für eine analoge Anwendung des § 45 Abs. 2 WPO, wonach Wirtschaftsprüfer von der Dokumentationspflicht ausgenommen seien, bestehe nicht. Auch § 1 BRAO stehe den Pflichten des ArbZG nicht entgegen. Der Presse sei zu entnehmen, so RA Meyer abschließend, dass die Klägerin gegen die Entscheidung Berufung eingelegt habe.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**06. Aus- und Fortbildung**

hier: Anpassung der Kammerempfehlung für die Ausbildungsvergütung von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Syndikus-RAin Fung trägt vor, die mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft getretene Änderung des Berufsbildungsgesetzes gebe Veranlassung, die Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer zur Ausbildungsvergütung von Auszubildenden zum Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu modifizieren. Mit der Gesetzänderung sei die gesetzliche Mindestvergütung erhöht worden. Diese bewege sich nun nur noch knapp unter der durch die Kammerversammlung festgelegten Angemessenheitsgrenze für die Ausbildungsvergütung im Kammerbezirk. Diese liege 20 % unterhalb der Kammerempfehlung, die derzeit für das erste Ausbildungsjahr 1.050,00 €, für das zweite Ausbildungsjahr 1.150,00 € und für das dritte Ausbildungsjahr 1.250,00 € betrage. Gerade im Hinblick auf die einschlägigen Konkurrenzberufe sollte die Vergütung auf ein angemessenes Niveau angehoben werden, um sichtbar und attraktiv zu bleiben. Sie schlage daher vor, die Kammerempfehlung auf 1.250,00 € im ersten Ausbildungsjahr, 1.350,00 € im zweiten Ausbildungsjahr und 1.450,00 € im dritten Ausbildungsjahr zu erhöhen.

Die Angelegenheit wird diskutiert.

Beschluss:

Die Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Hamm für die Ausbildungsvergütungen von Rechtsanwalts- sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten werden für das 1. Ausbildungsjahr auf 1.250,00 EUR, für das 2. Ausbildungsjahr auf 1.350,00 EUR und für das 3. Ausbildungsjahr auf 1.450,00 EUR erhöht.

Die Empfehlungen treten am ersten Tag des auf das Erscheinen des Kammerreports Hamm folgenden Monats in Kraft.

**07. Anträge gem. § 17 Abs. 2 BRAO**

...

**08. Verschiedenes**

- entfällt -

Ende der Sitzung: 13.30 Uhr.

Hamm, 11. Februar 2026 Pei. / SG / CJ

*gez. Otto*  
Otto

*gez. Schwering*  
Schwering